

Trägerverein



Statuten

Datum der letzten genehmigten Änderung: 08. Juni 2018

I Name, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Trägerverein alpinavera besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist am Ort, an welchem sich die Geschäftsstelle befindet.

Art. 2 Zweck

¹ Der Trägerverein alpinavera bündelt, koordiniert und initiiert bei Bedarf die Interessen, Aufgaben und Massnahmen seiner Mitglieder im Bereich Marketing und Absatzförderung in Abstimmung mit den Regionenmarken der Agrar- und Ernährungswirtschaft in den beteiligten Berg- und Alpgebieten. Der Verein kann Träger von Regionalmarketing- oder Absatzförderungsprojekten sein.

² Mit Regionalmarketing- oder Absatzförderungsprojekten will der Verein insbesondere:

- die Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft und den Wirtschaftssektoren in den beteiligten Berg- und Alpgebieten fördern und koordinieren;
- die Wertschöpfung in den Alp- und Berggebieten erhalten und erhöhen;
- den Absatz von Alp- und Bergprodukten sichern und steigern;
- breite Bevölkerungsschichten für Alp- und Bergprodukte sowie Dienstleistungen aus den Regionen sensibilisieren;
- seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Ziele und Tätigkeiten informieren;
- die Mitglieder durch ein bedürfnisgerechtes Dienstleistungsangebot unterstützen.

³ Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele sämtliche dazu dienlichen Rechtsgeschäfte tätigen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹ Dem Verein können natürliche und juristische Personen aus dem Berg- und Alpgebiet der Branchen Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Handel, Tourismus, Dienstleistung und Verwaltung angehören.

² Der Verein spricht insbesondere interkantonale, kantonale, regionale und lokale Organisationen, Berufs- und Branchenverbände sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen an.

Art. 4 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Anmeldung bei der Geschäftsstelle. Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten als verbindlich.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
 - Tod
 - Ausschluss
 - Auflösung der Mitgliedorganisation
-

Art. 6 Austritt

¹ Ein Mitglied kann jährlich durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle auf Ende des Kalenderjahres austreten. Es ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten. Die erfolgte Kündigung befreit nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.

² Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie haften jedoch für ausstehende Mitgliederbeiträge.

Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied, welches den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 8 Beschwerde gegen Ausschluss und Nichtaufnahme

Gegen den Vorstandsbeschluss über die Aufnahme in den Verein und den Ausschluss vom Verein kann das betroffene Mitglied wegen Verletzung der diesbezüglichen gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen innerhalb von 30 Tagen Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einreichen.

III Finanzierung

Art. 9 Mittelbeschaffung

¹ Der Trägerverein alpinavera beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Partner- und Zertifizierungsbeiträge
- Projektbezogene Beiträge
- Entschädigungen für Dienstleistungen
- Gönnerbeiträge und Schenkungen
- Vermögenserträge
- Weitere Beiträge

² Die Partner- und Zertifizierungsbeiträge werden im Tarif- bzw. Markenreglement geregelt.

Art. 10 Mitteleinsatz

Die Mittel sind effizient und effektiv einzusetzen.

Art. 11 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt maximal Fr. 1'000.-- pro Jahr.

Art. 12 Gönner und Gönnerbeiträge

¹ Interessierte Personen können als Gönner den Verein finanziell unterstützen. Gönner sind nicht Mitglied des Vereins, werden aber zur stimmrechtslosen Teilnahme an der Mitgliederversammlung eingeladen, bekommen Informationsmaterial zugestellt und können an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

² Der Gönnerbeitrag beträgt mindestens Fr. 50.-- jährlich.

Art. 13 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Trägervereins alpinavera haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV Organisation

Art. 15 Organe
¹ Die Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Fachgruppen und Kommissionen
- Geschäftsstelle

² Die Mitglieder der Organe müssen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.

Art. 16 Amtsperiode, Amtsdauer
¹ Die Amtsperiode für Personen, welche den Organen angehören, beträgt drei Jahre.
² Diese Bestimmung gilt nicht für die Mitglieder der Geschäftsstelle.

A Die Mitgliederversammlung

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
- Festlegung und Genehmigung des Leitbildes des Vereins und der langfristigen Zielsetzung;
- Wahl des Präsidenten und der weiteren zu wählenden Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle bzw. deren Mitglieder;
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichtes der Revisionsstelle;
- Entschädigungen der Mitglieder der Organe;
- Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und Anträge;
- Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des Vorstandes über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über eine Statutenrevision und über die Auflösung des Vereins;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

Art. 18 Einberufung der Mitgliederversammlung
¹ Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

³ Zeitpunkt und Traktanden sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.

Art. 19 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung

Anträge von Mitgliedern, die auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in schriftlicher und begründeter Form eingereicht werden.

Art. 20 Beschlussfassung und Stimmrecht

¹ Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der an der Versammlung anwesenden Mitglieder gefasst (absolutes Mehr). Ausgenommen sind Abstimmungen über die Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

² Bei Wahlen gilt in den ersten zwei Wahlgängen das Mehr gemäss Absatz 1. Ab dem dritten Wahlgang gilt das Mehr in dem Sinne, dass diejenige Person gewählt ist, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

³ Wenn nicht geheimes Verfahren verlangt wird, können alle Wahlen und Abstimmungen durch offenes Handmehr erledigt werden. Ausgenommen sind Abstimmungen über die Vereinsauflösung.

B Der Vorstand

Art. 21 Anzahl und Aufteilung der Vorstandsmitglieder

¹ Der Vorstand besteht mindestens aus einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin/Aktuarin bzw. einem Vizepräsidenten/Aktuar sowie aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der beteiligten Kantone sowie weiteren Mitgliedern. Maximal können 15 Personen den Vorstand bilden.

² Die Kantonsvertreterin bzw. der Kantonsvertreter stammt aus dem Verwaltungsbereich der Landwirtschaft und ist von Amtes wegen (ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung) Mitglied des Vorstandes.

³ Die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle nimmt beratend und ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

⁴ Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine ausgewogene Vertretung der Branchen zu achten. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin/Aktuarin bzw. der Vizepräsident/Aktuar dürfen nicht der gleichen Branche angehören.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er konstituiert sich selbst. Ihm sind die Geschäftsstelle sowie die Kommissionen und Fachgruppen unterstellt.

² Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht aufgrund des Gesetzes oder der Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der Projekte und des Dienstleistungsangebots;
 - Einsetzen von Kommissionen und Fachgruppen und Wahl deren Mitglieder;
-

- Einsetzung der Geschäftsstelle bzw. Geschäftsführung und deren Mitarbeitenden;
- Erlass des Geschäftsreglements;
- Genehmigung bzw. Erlass von weiteren Reglementen, Weisungen und Leistungsvereinbarungen mit den kantonalen und regionalen Partnern;
- Aufsicht über die Geschäftsführung;
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft und Beteiligung an Gesellschaften und Organisationen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Vertragspartnern.

⁵ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben - mit Ausnahme der vorstehend in Absatz 4 genannten - auf die Geschäftsstelle übertragen. Er erlässt dafür ein Geschäftsreglement.

C Revisionsstelle

Art. 23 Wahl, Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Mitgliederversammlung wählt im Sinne von Art. 15 und 16 die Revisionsstelle bzw. deren Mitglieder.

² Die Revisionsstelle prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Anträge.

D Fachgruppen und Kommissionen

Art. 24 Wahl, Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand wählt die Mitglieder der Fachgruppen und Kommissionen. Die Aufgaben und Kompetenzen und die zeitliche Befristung sind in einem vom Vorstand erteilten Auftrag festzuhalten. Der Vorstand setzt ein Budget fest.

² Im Rahmen ihres Auftrags und Budgets entscheiden die Fachgruppen über ihre Aktivitäten autonom. Fachgruppen konstituieren sich selbst. Experten können bei Bedarf beigezogen werden.

³ Die Markenkommision setzt sich aus Vertretern der kantonalen Marken und je einem Branchenvertreter zusammen. Der Markenkommision obliegt die Erstzulassung eines Produktes.

E Geschäftsstelle

Art. 25 Funktion, Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Verein führt eine Geschäftsstelle unter der Leitung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsreglement festgehalten.

V Besondere Bestimmungen

A Statutenrevision

Art. 26 Antrag auf Statutenrevision

Ein Vereinsmitglied kann einen Antrag auf Statutenrevision stellen. Der Antrag muss den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung als schriftlicher Antrag, beinhaltend die Formulierung der abzuändernden Statutenbestimmungen, unterbreitet werden. Der Antrag ist gleichzeitig dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Art. 27 Beschlussfassung über eine Statutenrevision

Ein Antrag auf Statutenrevision gilt als angenommen, wenn er von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gutgeheissen wird.

B Auflösung

Art. 28 Antrag auf Auflösung

Ein Vereinsmitglied kann einen Antrag auf Auflösung des Vereins stellen. Der Antrag muss den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich unterbreitet werden. Gleichzeitig ist er dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Art. 29 Beschlussfassung über die Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn dem Antrag mit mindestens drei Vierteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zugestimmt wird.

Art. 30 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung soll das Vermögen des Vereins seiner Zweckbestimmung erhalten bleiben. Zuwendungen eines allfälligen Überschusses können nahestehenden Organisationen überwiesen werden.

* * *

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 28. September 2006 genehmigt, am 05. Juni 2007 durch die erste Mitgliederversammlung und am 24.03.2015 sowie 8.06.2018 von der Mitgliederversammlung geändert worden. Die Statuten treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, Datum

Für die Mitgliederversammlung:

Die Präsidentin; Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:
